

Spiel- und Sportwiese Schwimmbad

Benützungsreglement vom 15. September 1997

Aufgrund von § 70, Abs. 2, des Gemeindegesetzes erlässt der Gemeinderat ein Reglement über die Benützung der Spiel- und Sportwiese beim Schwimmbad.

§ 1 Allgemeines

Die im Jahre 1976 erbaute Spiel- und Sportwiese (nachfolgend Anlage genannt) angrenzend an das Schwimmbad, ist Eigentum der Einwohnergemeinde und steht den hiesigen Turn- und Sportvereinen, sowie den Schulen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2 Zweck/Aufsicht/Betreuung/Benützungsplan

Die Anlage dient für Spiel- und Sportzwecke.

Die Anlage untersteht dem Gemeinderat, welcher die Aufsicht der Schwimmbadkommission überträgt.

Die Wartung der Anlage wird durch Badmeister und Gemeindepersonal getätigt.

Sofern notwendig, stellt der Gemeinderat auf Antrag der benützenden Vereine einen Benützungsplan auf.

§ 3 Benützungsgesuch

Zur Benützung der Anlage während der Badesaison und der Schwimmbadöffnung für ausserordentliche Anlässe haben die betreffenden Vereine mindestens zwei Wochen vor dem Anlass an den Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

§ 4 Oeffnungszeit

Während den Schwimmbadöffnungszeiten ist die Anlage für die Schwimmbadbenützer als Spielplatz geöffnet.

Der Badmeister übt die Aufsicht aus und ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit.

Die Anlage kann auf Weisung des Gemeinderates geschlossen werden.

§ 5 Vorschriften für Platzbenützer

Die Anlage wird mit Oeffnung des Schwimmbades zur Benützung freigegeben und mit Ende der Badesaison wieder geschlossen.

§ 6 Platzsperre

Bei Regenwetter und durchnässtem Boden darf die Anlage nicht benützt werden.

§ 7 Langfristige Sperrung

Eine längere Sperrzeit verfügt der Gemeinderat.

§ 8 Spielfelder und Anlagen

Zum Markieren des ständigen Spielfeldes auf der Rasenfläche darf nur gelöschter Kalk verwendet werden.

§ 9 Nutzung Spiel- und Sportwiese

Die Anlage soll grundsätzlich nur als Spielwiese genutzt werden.

§ 10 Installationen, Leitungen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. In Anbetracht der Wasser- und Kabelleitungen und des Drainagesystems dürfen keine Pfähle eingerammt werden. Für leichte Installationen ist an den Gemeinderat ein Gesuch zu richten. Bewilligte Installationen sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen.

§ 11 Benützungszeit/Beleuchtung/Schlüssel

Die Anlage darf von 09.00 - 22.00 Uhr benützt werden. Vor dem Verlassen der Anlage haben sich die Benützer zu vergewissern, ob die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Das Benützen der Beleuchtung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 6 Sportlern gestattet.

Die Anlage ist von Abfällen zu säubern.

Die Tore müssen geschlossen werden.

§ 12 Veranstaltungen auf der Anlage

Für Veranstaltungen ist nur der hintere Eingang zu benützen. Der Schlüssel ist auf der Gemeindeverwaltung abzuholen und dort wieder zurückzugeben.

Der Durchgang zu den Douchen- und Schwimmbadanlagen muss geschlossen bleiben. Es ist untersagt, nach Schliessung des Schwimmbades zu duschen oder zu baden.

§ 13 Entschädigung Badmeister

Für Sonderbemühungen des Badmeisters bei der Anlagebenützung ist dieser für die aufgewendete Zeit zu einem Stundenansatz von Fr. 20.-- (Tarif A von Anstellungs- und Gehaltsreglement) zu entschädigen.

§ 14 Schäden/Kostenfolge

Für jeden an der Anlage und deren Ausstattungen angerichteten Schaden ist der Verursacher ersatz- resp. kostenpflichtig.

§ 15 Personen-/Sachschäden, Unfall, Diebstahl

Für Personen- oder Sachschäden jeder Art, die Platzbenützern oder Zuschauern durch Unfall- Diebstahl usw. erwachsen können, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab, sofern nicht die Haftpflicht der Gemeinde durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

§ 16 Benützungsgebühr für auswärtige Vereine

Die Benützungsgebühren für auswärtige Vereine beträgt Fr. 50.-- pro Benützungstag zuzüglich Stromkosten für Beleuchtung sowie eine allfällige Entschädigung des Badmeisters gemäss § 13.

In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat den (Teil-)Erlass der Benützungsgebühr beschliessen.

Der Gemeinderat beschliesst von Fall zu Fall über allfällige weitere Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Anlagenbenützung notwendig sind (Dienstleistungen Gemeinde; ausserordentliche Folgekosten, die sich mit der Benützung ergeben, usw.)

§ 17 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1000.-- gemäss Gemeindegesetz bestraft.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Alle diesbezüglichen früheren Reglemente, Bestimmungen und Anordnungen betreffend der Anlagenbenützung werden dadurch aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat Waldenburg mit Entscheid Nr. 699/97 vom 15. September 1997.

GEMEINDE WALDENBURG
Namens des Gemeinderates
Präsident: Verwalter:

R. Tschopp M. Jermann